

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20.10.2023

Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des
Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve).

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Stellungnahme

Die mit der Revision vom 25. Januar 2023 eingeführte «ergänzende Reserve» aus Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Reservekraftwerken beurteilen wir insgesamt als vorübergehend notwendigen Ansatz zur Absicherung der Stromversorgung in der Schweiz. Wir ziehen diese breit gefächerte Lösungsvariante der Installation weiterer Gaspeaker vor. Es gilt den «Mantelerlass» nun möglichst zeitnah in Kraft zu setzen, um eine sichere Stromversorgung nur mit erneuerbaren Energien mittelfristig sicherstellen zu können. Die Integration der Schweiz in den Europäischen Strommarkt über ein Stromabkommen ist zur Stromversorgungssicherheit ebenso unerlässlich. Ohne Stromabkommen wird es mittelfristig keine Versorgungssicherheit für die Schweiz zu vertretbaren Kosten geben.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat neben Wasserkraftwerken, Speichern und Lastreduktionen künftig auch Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) und Notstromgruppen zur Stromreserve berücksichtigen will. Gemäss einer aktuellen Studie von Swisspower, VBSA, Thermische Netze Schweiz, Powerloop und aeesuisse beträgt allein das Potenzial der in thermische Netze integrierten WKK-Anlagen pro Winter bis zu 2 TWh Strom. Darüber hinaus produzieren die knapp 1'000 bestehenden WKK-Anlagen in der Schweiz schon heute zu 58% mit erneuerbarer Energie – Tendenz steigend – wobei die installierte elektrische Leistung ca. 550 MW beträgt (2020: ca. 2 TWh Strom).

Die vorgesehenen Investitionsbeiträge für wärmegeführte WKK-Anlagen unter den vorgegebenen Bedingungen lehnen wir jedoch ab. Die Bedingung muss sein, dass die geförderten WKK-Anlagen zwingend mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Ansonsten käme dies einer Unterwanderung der bisherigen Grundsätze gleich, insofern nur Anlagen über den Netzzuschlagsfonds gefördert werden, die erneuerbaren Strom produzieren. Gemäss Art. 9 Abs. 3 StromVG müssen auch im Rahmen einer Gefährdung der Elektrizitätsversorgung grundsätzlich Massnahmen getroffen werden, die erneuerbare Energien vorrangig behandeln.

Wir bitten um Berücksichtigung nachfolgender Anpassungsvorschläge zur Vorlage.

Stromversorgungsgesetz

Art. 8a Abs. 2 Bst. a

a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken mit einem Portfolio ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;

Begründung:

Die Formulierung im Gesetzestext StromVG Art. 8a Abs. 2 Bst. a, gemäss Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 2023 und vom Nationalrat am 11. September 2023 ebenso beschlossen, ist nicht eindeutig. Die Auswahl der Teilnehmenden zur Bildung der Stromreserve soll nicht aufgrund grosser Speicherwasserkraftwerke – Speicherseen ab einer Speicherkapazität von 10 GWh – erfolgen, sondern aufgrund grosser Betreiberinnen und Betreiber mit einem Portfolio von mindestens 10 GWh.

Art. 8a Abs. 6 Bst. b

b. die diskriminierungsfreie Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, ...

Begründung:

Die Teilnahme an der Bildung der Stromreserve ist nach den Beschlüssen des Ständerates vom 8. Juni 2023 und des Nationalrates vom 11. September 2023 gemäss Art. 8a Abs. 2 Bst. a StromVG obligatorisch für grosse Betreiberinnen und Betreiber von Speicherwasserkraftwerken. Umso wichtiger ist es, dass die Zuteilung der Vorhaltung der Wasserkraftreserve auf die Betreiberinnen und Betreiber diskriminierungsfrei erfolgt.

Art. 8b Abs. 4 Bst. b Ziffer 2

~~2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;~~

Begründung:

Um Marktverzerrungen künftig im Zusammenhang mit der Stromreserve zu vermeiden, muss prinzipiell ein Ausschreibungsverfahren stattfinden.

Art. 8b Abs. 4 Bst. i (neu)

i. Übernahme von Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Reservekraftwerke mit Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion betrieben werden.

Begründung:

Längerfristig kann die Akzeptanz und die Bewilligungsfähigkeit von Reservekraftwerken nur gewährleistet werden, wenn sie mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Dadurch entstehen Mehrkosten, die jedoch nur während des effektiven Einsatzes anfallen. Mit Übernahme dieser Mehrkosten wird ein zielführender Anreiz geschaffen, um die Emissionen der Reservekraftwerke im Falle eines effektiven Einsatzes möglichst tief zu halten.

Energiegesetz**Art. 34a Abs 2 Bst. c**

c. Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, ~~am Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2014 kompensieren.~~

Begründung:

Eine Ausweitung der bestehenden Förderung von mit Biomasse betriebenen WKK-Anlagen auf mit synthetischen Gasen betriebene WKK-Anlagen erachten wir als sinnvoll. Die neuesten

Blockheizkraftwerke (BHKW) sind schon heute für den zukünftigen Wasserstoffbetrieb einsetzbar. In Zukunft werden synthetische Gase, die mit erneuerbarem Überschussstrom im Sommer produziert werden, eine zentrale Rolle im Gesamtenergiesystem einnehmen (Power-to-Gas). Solche dezentral und erneuerbar betriebene WKK-Anlagen bilden eine optimale Ergänzung des geplanten Ausbaus der übrigen erneuerbaren Produktionskapazitäten, indem sie einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Gesamtsystems auf dem Weg zum Netto-Null-Ziel leisten. Sie weisen einen hohen Gesamtwirkungsgrad von über 90% auf, sind leicht bewilligungsfähig sowie flexibel zu- und abschaltbar.

Eine Förderung fossil betriebener WKK-Anlagen über den Netzzuschlagsfonds lehnen wir jedoch ab. Die Subventionierung fossil betriebener Anlagen über den Netzzuschlagsfonds käme einer Unterwanderung der bisherigen Grundsätze gleich und würde die Subventionierung erneuerbarer Energien direkt konkurrenzieren. Dies widerspräche den energie- und klimapolitischen Zielen der Schweiz und insbesondere auch Art. 9, Abs. 3 StromVG. Die Förderbedingung muss daher sein, dass die WKK-Anlagen mit erneuerbarer Energie betrieben werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Formulierung «mit erneuerbaren Energieträgern betrieben» die Beschaffung von erneuerbaren Gasen via Gasnetz als Betriebsmöglichkeit miteinschliesst (analog zu kantonalen Regelungen im Gebäudebereich). Die Beschaffung erneuerbarer Gase aus dem Netz ist durch Herkunftsnachweise zu belegen.

Art. 34a Abs. 3

3. Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
~~Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.~~

Begründung:

Die Fähigkeit von erneuerbar betriebenen WKK-Anlagen, sowohl Elektrizität als auch Wärme zu produzieren, zeichnet diese Anlagen aus. Eine klare Systemabgrenzung in wärme- und stromgeführt ist nur schwer umsetzbar und eine auf den Stromanteil beschränkte Förderung gefährdet die Wirtschaftlichkeit neuer WKK-Anlagen, die erneuerbar betrieben werden.

Energieförderverordnung – ergänzende Anpassungsempfehlung

Die aktuellen Regularien im EVS widersprechen den Zielen der Winterreserve, indem aufgrund der resultierenden Senkung der Vergütungsansätze kein Anreiz auf Leistungserweiterung im Winter besteht. Im Rahmen der Umsetzung des Mantelerlasses über den Verordnungsweg würde sich die Möglichkeit bieten, einen zusätzlichen Anreiz zur vermehrten Produktion im Winter zu schaffen. Über einen solchen «Winterbonus» gäbe es beispielsweise den Anreiz für Biomasse-Anlagen, mehr Substrate zur Vergärung in das Winterhalbjahr zu verlagern und in entsprechende Lagerkapazitäten zu investieren. Wir verweisen weiterführend auf die Stellungnahme von Ökostrom Schweiz, die wir mittragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer